

Mag. Gerhard Feiler
Steuerberater

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
begutachtung@fma.gv.at

Wien, am 18.7.2018

Betrifft: Begutachtungsentwurf für eine Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als beruflich ua mit der Bearbeitung legislativer Neuerungen im Bereich des Aufsichtsrechts befasster und auch sonst an einer soliden und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung interessierter Staatsbürger erlaube ich mir zu oa Verordnungsentwurf folgende Anmerkungen zu übermitteln (Textänderungen und –ergänzungen unterstrichen):

Zum Einleitungssatz: Es wird angeregt zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit die sich in Z 1 über 12 Zeilen erstreckende Aufzählung der in Verbindung zu § 19 Abs. 7 FMABG stehenden Kostenbestimmungen in den Materiengesetzen in einzelne Lit. zu gliedern.

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. cc 2. Teilstrich): Richtiges Zitat: „§ 27 ZaDiG 2018“.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 4 Z 3): Richtiges Zitat: „E-Geldgesetz 2010“.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 1): Die mit dem Platzhalter „XXX/2018“ versehenen Letztfassungen erfolgten bei den in Z 1 bis 9 und 17 genannten Bundesgesetzen durch das Bundesgesetz „BGBl. I Nr. 37/2018“.

Bei den Z 12 bis 14 sollte die in Kürze zu erwartende Kundmachung der bereits beschlossenen Novelle zum AIFMG, ImmoInvFG und InvFG 2011 (198 BlgNR XXVI. GP) **abgewartet** und entsprechend **angeführt** werden.

Betreffend Z 10, 11, 15 und 16 ist gegenüber dem aktuellen Verordnungstext keine Änderung eingetreten und eine Novellierung daher **nicht indiziert**. Sollten sie trotzdem in die Novelle aufgenommen werden, wäre sicherzustellen, dass als Letztfassung weiterhin das Bundesgesetz „BGBl. I Nr. 107/2017“ angegeben wird.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 2): Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Platzhalter „...“ noch zu ergänzen sein werden.

Zu Z 5: Fehlendes Leerzeichen: „§ 23 Abs. 4“.

Zu Z 6 (§ 23 Abs. 5): Diese Novellierungsanordnung ist **unnötig** und kann daher **entfallen**. § 23 Abs. 5 ordnet ausschließlich das Außerkrafttreten einiger Bestimmungen an, was sich jeweils auf die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Fassung beziehen soll und es daher unerheblich ist, in welcher Fassung - der Stammfassung oder bereits novelliert - diese davor bestanden haben.

Im Interesse einer hochwertigen und sowohl inhaltlich als auch formal korrekten Gesetzgebung ersuche ich um Berücksichtigung dieser Anmerkungen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Feiler